

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2546 031

GeschmMG § 1 Abs. 2

F a h r r a d s c h u t z b l e c h e

Wird ein bei einer Vielzahl von Gegenständen seit langem bekannter Glanz- und Farbeffekt (hier: Hochglanzgold) erstmalig für Gegenstände übernommen, bei denen er bislang keine Verwendung fand (hier: Fahrradschutzbleche), so kann in der Wahl dieser Glanz- und Farbgebung nur dann eine für einen Geschmacksmusterschutz ausreichende eigenpersönliche Leistung erblickt werden, wenn sie für den durchschnittlichen Mustergestalter der fraglichen Fachgebiete nicht nahelag und somit eine s c h ö p f e r i s c h e Vermehrung des bereits vorhandenen Formungsvorrats darstellt.

BGH, Urt. v. 30. Januar 1963 - I ZR 96/61 -

OLG Hamm

LG Bielefeld

I ZR 96/61.

Verkündet am 30. Jan. 1963
Grunau, Justizhauptsekretär,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Firma W [REDACTED] Fahrradfabrik GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer Kaufmann Walter Sch [REDACTED], H [REDACTED],
G [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

R [REDACTED]-Werk GmbH Metallwarenfabrik in Wi [REDACTED] an d [REDACTED] R [REDACTED],
vertreten durch ihren Geschäftsführer,

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 18. Januar 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. h. c. Wilde und der Bundes-
richter Dr. Krüger-Nieland, Jungbluth, Pehle und Ebel

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
(Westf) vom 11. April 1961 wird auf Kosten der
Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin, eine Fahrradfabrik, steht mit der Beklagten auf dem Gebiet der Herstellung von Fahrradschutzblechen in Wettbewerb.

Seit Oktober 1959 bringt die Klägerin ein Fahrradschutzblech aus Leichtmetall, nämlich aus einer Aluminiumlegierung auf den Markt. Die Oberfläche dieses Schutzblechs behandelt sie mit einem sog. Eloxierverfahren. Dabei wird die Oberfläche auf elektrolytischem Wege mit einer besonders korrosionsfesten Schutzschicht aus Aluminiumoxyd oder Aluminiumhydroxyd versehen. Zugleich wird die eloxierte Oberfläche gegläntzt, was ebenfalls auf elektrolytischem oder auf chemischem Wege möglich ist. Die Klägerin versieht dabei ihre eloxierten Bleche mit einer goldfarbig-hochglänzenden Oberfläche. Sie trägt hinterher – durch Handarbeit oder maschinell aber außerhalb des Eloxierverfahren – zur Belobung des Oberflächenbildes rote und weiße Längsstreifen auf, die in den Rillen des Schutzblechprofils verlaufen.

Für eine bestimmte Profilform der Klägerin (DC 55) ist für die Lizenzgeberin der Klägerin bei dem Amtsgericht Detmold im Musterregister (MR 1068) am 21. Mai 1959 ein Geschmacksmuster eingetragen worden. Die Klägerin hat gemäß Anmeldung vom 27. April 1959 beim Musterregister des Amtsgerichts Herford (5 MR 615) am 14. Mai 1959 die Eintragung eines Geschmacksmusters für Fahrradteile aus Leichtmetall mit eloxierter Oberfläche erwirkt. In der Anmeldung heißt es dazu: "Als neu wird insbesondere die Oberflächengestaltung, und zwar die eloxierte Oberfläche der aus Leichtmetall hergestellten Teile beansprucht." Als Muster sind beim Registergericht ein Fahrradkettenschützer, ein Fahrradschutzblech und eine Fahrrad-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

folge offen hinterlegt. Das hinterlegte Fahrradschutzblech weist eine hochglanz-goldfarbige Oberfläche auf, die in den Rillen des Profils mit roten und weißen Längsstreifen versehen ist.

Die Beklagte bringt seit Ende November oder Anfang Dezember 1959 Fahrradschutzbleche auf den Markt, die zwar nicht aus Leichtmetall, sondern aus Ferranblechen hergestellt sind, aber in der Profilform den Blechen der Klägerin ähneln. In der farblichen Gestaltung der äußeren Oberfläche entsprechen die Schutzbleche der Beklagten den Blechen der Klägerin so gut wie vollständig: die Bleche der Beklagten weisen dieselbe hochglanzgoldene Grundfärbung und ebenso die weißen und roten Längsstreifen auf. Die Beklagte erreicht die Oberflächenfärbung freilich nicht im Eloxiervorgang, das bei Ferranblechen nicht anwendbar ist, sondern durch Lackieren oder durch ein Spritzverfahren. Die Innenseite der Schutzblechwölbung bleibt bei den Blechen der Beklagten ohne Farb-anstrich, während bei den Blechen der Klägerin auch diese Innenflächen durch das Glanzeloxieren den hochglanzgoldenen Farbton erhalten.

Die Klägerin sieht in den Blechen der Beklagten nicht nur einen unzulässigen sklavischen Nachbau ihrer eigenen, seit Oktober 1959 auf den Markt gebrachten Bleche, sondern in erster Linie eine Verletzung ihrer Geschmacksmusterrechte. Sie trägt dazu vor, sie habe ihre Bleche mit der hochglanzgoldenen Grundfärbung erstmalig auf dem Deutschen Zweiradkongreß in Essen im Oktober 1959 ausgestellt und dabei die Interessenten darauf hingewiesen, daß auf diesen Erzeugnissen Schutzrechte lägen. Vorher seien Schutzbleche mit einer solchen Farb- und Glanzwirkung nicht im Handel gewesen. Die Beklagte habe erst nach dem genannten Kongreß in Essen schlagartig mit der Herstellung und Verbreitung ihrer Er-

zeugnisse begonnen, mit denen sie die Erzeugnisse der Klägerin nachahmte.

Die Klägerin hat ausdrücklich erklärt, die Klage auf ein ebenfalls für sie eingetragenes Gebrauchsmusterrecht nicht stützen zu wollen. Sie hat im ersten Rechtszuge unter Berufung lediglich auf ihre Geschmacksmusterrechte beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, profilierte Fahrradschutzbleche mit goldfarbig-hochglänzender Oberfläche gem. Geschmacksmusteranmeldung vom 27.4.1959, eingetragen am 14.5.1959 bei dem Amtsgericht Herford unter 5 MR 615, und gem. Geschmacksmuster MR 1068 bei dem Amtsgericht Detmold, gewerbsmäßig nachzubilden und in Verkehr zu bringen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat im wesentlichen die Neuheit der Klagemuster bestritten und auch die geschmackliche Eigentümlichkeit der hochglanzgoldenen Farbtönung auf den Blechen der Klägerin in Zweifel gezogen.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme der beim Amtsgericht Detmold (MR 1068) zum Musterschutz angemeldeten Schutzblech-Profilform DC 55 die Schutzfähigkeit mangels Neuheit abgesprochen und die Klage, soweit sie auf das beim Amtsgericht Detmold eingetragene Geschmacksmuster MR 1068 gestützt war, abgewiesen. Für die goldfarbig-hochglänzende Oberfläche der Bleche der Klägerin hat das Landgericht jedoch Schutzfähigkeit nach dem Geschmacksmustergesetz bejaht und die Beklagte verurteilt,

es zu unterlassen, Fahrradschutzbleche mit goldfarbig-hochglänzender Oberfläche gemäß Geschmacksmusteranmeldung vom 27. April 1959, eingetragen am 14. Mai 1959 bei dem Amtsgericht Herford (5 MR 615), gewerbsmäßig nachzubilden und in den Verkehr zu bringen.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin, die die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils anstrebt. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

- I. Das Berufungsgericht führt einleitend aus, der Streit der Parteien gehe in der Berufungsinstantz nur noch darum, ob die Klägerin von der Beklagten verlangen könne, die gewerbmäßige Herstellung und den Vertrieb von Fahrradschutzblechen mit goldfarbig-hochglänzender Oberfläche zu unterlassen. Dagegen bildeten die Übereinstimmungen der in Vergleich zu setzenden Fahrradschutzbleche der Parteien in der Profilform und den roten und weißen Längsstreifen nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens.

Hinsichtlich der Profilform folgert dies das Berufungsgericht daraus, daß die Klägerin sich gegen die Abweisung ihres die Profilform DC 55 betreffenden Klagantrages in der Berufungsinstantz nicht gewendet habe. Hieraus allein könnte zwar unter Umständen nur zu entnehmen sein, daß die Klägerin die Profilform der Schutzbleche der Beklagten zwar nicht weiterhin selbständig aufgrund eines allein die Profilform betreffenden Geschmacksmusterrechtes angreifen

wollte, diese Profilform aber als ein Kombinationsmerkmal der angegriffenen Verletzungsform durch ihren auf das beim Amtsgericht Herford eingetragene Geschmacksmuster (5 MR 615) gestützten Klagantrag miterfaßt werde, weil ihr mit dieser Geschmacksmusteranmeldung hinterlegtes Fahrradschutzblech eine ähnliche Profilform aufweist. Zu dieser Geschmacksmusteranmeldung aber führt das Berufungsgericht aus, daß aus ihr nur ein Schutzanspruch für die hochglanz-goldfarbige Oberfläche des hinterlegten Schutzbleches zu entnehmen sei; denn die Anmeldung erwähne als schutzbedürftige Neuheit nur die eloxierte Oberfläche der Bleche. Dementsprechend werde auch nach der Fassung des Klagantrages Schutz nur für die goldfarbig-hochglänzende Oberfläche der Schutzbleche begehrt; bei Prüfung der Begründetheit des Klagbegehrens, das zur Konkretisierung der beanstandeten Verletzungsform in der Berufungsinstanz nur noch auf das in Herford eingetragene Geschmacksmuster 5 MR 615 Bezug nehme, hätten deshalb sowohl die Profilform wie die roten und weißen Längsstreifen in den Fahrradschutzblechen der Beklagten außer Betracht zu bleiben; denn auch ein Schutzanspruch für diese roten und weißen Farbstreifen, die unstreitig nicht im Eloxierverfahren aufgetragen würden, sei nicht Gegenstand der Musteranmeldung beim Amtsgericht Herford.

Dieser Ausgangspunkt der rechtlichen Würdigung des Berufungsgerichts ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Zwar ist die für die Schutzfähigkeit eines Musters entscheidende geschmackliche Wirkung grundsätzlich dem niedergelegten Muster, nicht dagegen Angaben in einer beigefügten Beschreibung zu entnehmen (RG GRUR 1938, 343; OLG Hamm GRUR 1939, 65/66; BGH GRUR 1962, 144 - Buntstreifensatin). Jedoch kann die Anmeldung das Geschmacksmusterrecht einengen oder begrenzen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn in der Anmeldung - wie dies im Streitfall zutrifft - eindeutig

erklärt wird, daß nur für eine bestimmte durch das Eloxierv Verfahren bewirkte Oberflächengestaltung Schutz beansprucht wird, das hinterlegte Muster aber zusätzlich - durch Handarbeit oder maschinell aufgetragene - rote und weiße Farbstreifen aufweist, die nicht im Eloxiervverfahren erzielt werden.

Wie sich aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ergibt, hat das Berufungsgericht zudem zur Vermeidung von Mißverständnissen die Klägerin ausdrücklich darauf hingewiesen, welche Tragweite es ihrem Klagantrag beimißt. Da die Klägerin trotz dieses Hinweises auf Befragen erklärt hat, eine Änderung oder Erweiterung ihres Klagantrages nicht vornehmen zu wollen und auch keinen Hilfsantrag gestellt hat, der die Profilgestaltung und die Farbstreifen der Verletzung form in das Unterlassungsbegehren einbezieht, unterliegt es keinen rechtlichen Bedenken, daß das Berufungsgericht das in zweiter Instanz allein noch in Streit befindliche Klagbegehren dahin ausgelegt hat, es richte sich nur gegen eine Nachahmung der hochglänzenden goldfarbigen Oberfläche der Fahrradschutzbleche der Klägerin durch die Beklagte.

- II. Dieses Klagbegehren hat das Berufungsgericht aufgrund der Bestimmungen des Geschmacksmustergesetzes deshalb nicht als gerechtfertigt erachtet, weil dem beim Amtsgericht Herford angemeldeten Geschmacksmuster 5 MR 615 mangels Neuheit und Eigentümlichkeit die Schutzfähigkeit fehle. Hierzu führt das Berufungsgericht aus:

Zwar könne auch einer goldglänzenden Oberfläche, selbst wenn sie als sog. Uni-Farbe erscheine, eine für die Zuerkennung des Geschmacksmusterschutzes ausreichende ästhetische Wirkung zukommen. Doch fehle dem Hochglanzgold des Klagemusters die Schutzfähigkeit jedenfalls deshalb, weil diese Glanzwirkung

nicht neu sei. Die Hochglanzwirkung des Klagemusters unterscheide sich nämlich nicht von dem Glanz echten Goldes gleicher Farbtönung und hebe sich auch nicht erkennbar von dem Glanz einer auf Glanz polierten Messingoberfläche ab. Es möge zwar zutreffen, daß das Verfahren, in dem die Klägerin ihren Hochglanzeffekt erziele, erstmalig bei ihren Blechen praktisch angewendet worden sei. Es gehe aber nicht um den Schutz eines technischen Verfahrens, sondern um den Schutz der auf ästhetischen Gebiet liegenden Farb- und vor allem Glanzwirkung, die bei jenem Verfahren erzielt werde. Diese stelle aber auf geschmacklichem Gebiet keine neue Errungenschaft dar.

Es ist der Revision zuzugeben, daß diese Ausführungen des Berufungsgerichts zur Neuheit des Klagegeschmacksmusters verkennen, daß nicht Schutz für einen Farb- und Glanzeffekt schlechthin, sondern allein für einen solchen Effekt in Verbindung mit einem bestimmten gewerblichen Muster oder Modell - nämlich einem Fahrradschutzblech - in Anspruch genommen wird. Es wäre deshalb im Rahmen der Neuheitsprüfung zu erörtern gewesen, ob die Neuheitsvermutung des § 13 GeschmMG für Fahrradschutzbleche mit hochglänzender goldener Oberfläche von der Beklagten ausgeräumt worden ist. Insoweit aber fehlt es an ausreichenden Feststellungen des Berufungsgerichtes, die seine Folgerung, die Hochglanz-Goldtönung der hinterlegten Fahrradschutzbleche der Klägerin stelle keine neue Errungenschaft auf geschmacklichem Gebiet dar, zu tragen vermöchten.

Diese rechtsirrigte Betrachtungsweise des Berufungsgerichts im Rahmen der Neuheitsprüfung nötigt jedoch nicht zu einer Aufhebung des angefochtenen Urteils. Denn die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht die Eigentümlichkeit des

Klagegeschmacksmusters verneint hat, rechtfertigen die Ver-
sagung geschmacksmusterrechtlicher Ansprüche der Klägerin.

Die Eigentümlichkeit eines Geschmacksmusters bildet eine
selbständige Schutzvoraussetzung, für die nicht die Ver-
mutung des § 13 GeschmMG herangezogen werden kann, die vi-
mehr vom Gericht im Streitfall jeweils festzustellen ist
(BGH GRUR 1958, 509 - Schlafzimmermodell). Die Eigentümlich-
keit kann bei der hier gegebenen Fallgestaltung auch ohne
Prüfung der Neuheit beurteilt werden. Sie setzt voraus, daß
das Muster inden für seine ästhetische Wirkung maßgebenden
Merkmalen eine eigenpersönliche Prägung aufweist, die über
das schlichte Durchschnittskönnen eines Mustergestalters
hinausgeht. Dies kann grundsätzlich auch für die Uni-Farbe
eines Musters zutreffen, zumal wenn diese einen individuel-
len, von der Farbwirkung als solchen zu unterscheidenden
Glanz aufweist (BGH GRUR 1960, 395 - Dekorationsgitter;
Furler, Geschmacksmustergesetz 2. Aufl., § 1 Anm. 11).

Dies hat das Berufungsgericht auch nicht verkannt. Zu Rech-
te hebt jedoch das Berufungsgericht hervor, daß die Schutzfähig-
keit des Klagegeschmacksmusters nicht etwa damit begründet
werden kann, daß die Klägerin, wie sie behauptet, als erste
das Verfahren, mit dem sie ihren Hochglanzeffekt erzielt,
für Fahrradschutzbleche angewendet hat. Denn darin allein
liegt noch keine Leistung, die auf geschmacksmusterrechtlichem
Gebiet bedeutsam wäre. Da nach den in der Revisionsinstanz
nicht nachprüfaren tatsächlichen Feststellungen des Beru-
fungsgerichtes die hochglanz-goldene Farbgebung der Fahr-
radschutzbleche der Klägerin bei anderen Gegenständen wie
Trauringen, Messingkannen oder dergl. seit langem bekannt
ist, könnte die Eigentümlichkeit des Klagegeschmacksmusters
nur bejaht werden, wenn durch die Übertragung dieses Farb-

und Glanzeffektes auf Fahrradschutzbleche eine neuartige geschmackliche Wirkung erzielt und diese Übertragung eine individuelle Leistung darstellen würde, die über das rein Handwerkliche hinausgeht und damit eine schöpferische Vermehrung des bereits vorhandenen Formungsvorrates darstellen würde (BGH GRUR 1958, 97 -Gartensessel). Dies hat das Berufungsgericht u.a. mit der Begründung verneint, nach der Beweisaufnahme sei als erwiesen anzusehen, daß die Klägerin ihre Bleche bei einem Eloxierwerk herstellen lasse und sich die strittige Gold-Hochglanztönung aus einer ihr seinerzeit zugesandten Auswahl fabrikmäßig lieferbarer Farbschattierungen vor Erteilung des Herstellungsauftrages ausgewählt habe. Nun steht zwar allein der Umstand, daß die Farb- und Glanzgebung eines bestimmten gewerblichen Modells auf die Auswahl aus einer von dritter Seite zur Verfügung gestellten Farb- und Glanzskala zurückzuführen ist, der Annahme einer für einen Geschmacksmusterschutz ausreichenden eigenpersönlichen Leistung nicht in jedem Fall zwingend entgegen. Handelt es sich aber um die Wahl eines seit Jahrtausenden bei anderen Gegenständen bekannten Farb- und Glanzeffektes, wie das Berufungsgericht im Streitfall festgestellt hat, so läßt es keinen Rechtsverstoß erkennen, wenn das Berufungsgericht in der Übertragung dieser Farb- und Glanzwirkung auf Fahrradschutzbleche keine schöpferische Leistung von hinreichender Höhe erblickt hat.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß es seit langem üblich ist, hochglänzige Fahrradschutzbleche beispielsweise in silberner Farbgebung herzustellen. Nachdem das Eloxierverfahren bekannt geworden war und insbesondere in der Schmuckindustrie für goldene Farbtönungen ein weites Anwendungsgebiet gefunden hatte, war es somit für den durchschnittlichen Mustergestalter des Fachgebietes der Klägerin ohne weiteres naheliegend, dieses Verfahren mit

den Goldfarben und Glanzeffekten, die es bewirkt, auch für die Herstellung von Fahrradteilen zu übernehmen, die bereits nach ihrer bisherigen Oberflächengestaltung vielfachen, wenn auch zumeist silbrigen Metallglanz aufwiesen.

Hiernach unterliegt es keinen rechtlichen Bedenken, daß das Berufungsgericht dem Klagegeschmacksmuster eine auf geschmacklichem Gebiet liegende Eigentümlichkeit abgesprochen hat.

III. Es ist entgegen der Meinung der Revision aber auch rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht das Klagebegehren aus dem Gesichtspunkt der sklavischen Nachahmung (§ 1 UWG, § 826 BGB) nicht als begründet erachtet hat. Das Berufungsgericht geht ohne Rechtsverstoß davon aus, daß selbst die völlig unveränderte Nachahmung eines fremden nicht unter Sonderschutz stehenden Erzeugnisses nur dann aus wettbewerbsrechtlichen Gründen zu beanstanden ist, wenn zu dem objektiven Tatbestand der Nachahmung besondere Merkmale hinzutreten, die die Nachahmung als unlauter erscheinen lassen (st. Rspr. vgl. u.a. RGZ 135, 385 - künstliche Blumen, 144, 49 - Hosenträger; BGHZ 5, 1 - Hummel; BGH GRUR 53, 40 - Goldzack; GRUR 54, 337 - Radschutz; BGHZ 21, 262, 269 - Uhrrohwerk).

Solche besonderen Umstände hat das Berufungsgericht im Streitfall nicht als erwiesen angesehen. Da die Beklagte das technische Verfahren der Klägerin unstreitig nicht nachahme, könnten besondere Unlauterkeitsmerkmale des Nachbaus nur dann bejaht werden, so führt das Berufungsgericht aus, wenn die Beklagte sich mit ihren Erzeugnissen bewußt an die Erzeugnisse der Klägerin anlehne und dadurch Verwechslungsgefahr mit den Erzeugnissen der Klägerin entweder bewußt herbeigeführt oder doch zumindest in Kauf

genommen und für eigene Zwecke ausgenutzt hätte. Auch in solchen Fällen werde der Tatbestand eines unlauteren Verhaltens jedoch nur anerkannt, wenn der Wettbewerber ein überdurchschnittliches Erzeugnis nachahme, das in seiner Gestaltung Besonderheiten aufweise, die im Verkehr als Kennzeichen für seine Herkunft und Güte angesehen würden. Für eine solche Besonderheit ihrer Erzeugnisse, die im Verkehr als Kennzeichnungsfunktion gewertet würde, habe die Klägerin indessen nichts vorzutragen vermocht. Nach ihrer eigenen Darstellung sei vielmehr der Nachbau durch die Beklagte in großem Ausmaß unmittelbar nach dem Zeitpunkt eingeleitet worden, indem die Klägerin ihr neues Erzeugnis erstmalig auf einer Ausstellung gezeigt habe. Außer einem Schreiben an verschiedene Ausstellungsleiter habe die Klägerin kein Werbematerial vorzulegen vermocht, mit dem sie gerade die Eigenart ihres Hochglanzgoldes als Besonderheit ihrer Erzeugnisse herausgestellt habe. Vor allem lehne sich die Beklagte, wie bei Erörterung des geschmacksmusterrechtlichen Tatbestandes dargelegt worden sei, nicht an eine überdurchschnittliche Leistung hinsichtlich der Farbgebung an, und zwar selbst dann nicht, wenn man die roten und weißen Längsstreifen dabei mit zu berücksichtigen hätte.

Die gegen diese Ausführungen des Berufungsgerichts gerichteten Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben. Allerdings kann die sklavische Nachbildung nicht unter Sonderchutz stehender Erzeugnisse auch dann unlauter sein, wenn die nachgeahmte Warengestaltung zwar noch keine Verkehrsgeltung im Sinn eines Herkunftshinweises auf eine bestimmte Erzeugungssätze errungen hat, ihrer Art nach aber geeignet ist, sich als Herkunftshinweis durchzusetzen, und damit Verwechslungsgefahr im Sinn einer Herkunftsverwechslung begründen kann, wenn sie sich gleichförmig bei dem nachge-

ahnten Erzeugnis vorfindet (BGHZ 21, 266, 272 - Uhrrohrwerk BGH GRUR 1962, 144 - Bunstreifensatin). Hiernach würde die vom Berufungsgericht hervorgehobene Tatsache, daß die Beklagte mit ihren goldfarbenen Fahrradschutzblechen bereits kurz nach der Klägerin auf dem Markt erschienen ist und die Klägerin weder behauptet noch unter Beweis gestellt hat, daß sie schon in diesem Zeitpunkt eine umfangreiche Werbeaktion für ihre Fahrradschutzbleche mit dem Hochglanz-Goldeffekt veranstaltet habe, der Annahme eines wettbewerbswidrigen Vorgehens der Beklagten noch nicht ohne weiteres entgegenstehen. Nach den rechtlich nicht zu bemängelnden Feststellungen des Berufungsgerichts handelt es sich aber bei der hochglänzenden Goldfärbung der Fahrradschutzbleche der Klägerin nicht um eine eigenartige, auf einer überdurchschnittlichen Leistung beruhenden Gestaltungsform im Sinn der Rechtsprechung des Senates zur unerlaubten sklavischen Nachahmung und sind die strittigen Gestaltungsmerkmale ihrer Natur nach nicht geeignet, eine Kennzeichnungsfunktion im Sinn eines Hinweises auf die Herkunft und Güte der fraglichen Ware auszuüben. In diesem Zusammenhang ist auch bedeutsam, daß die Parteien nicht etwa hinsichtlich der Herstellung und des Vertriebes von Fahrrädern, sondern von Fahrradschutzblechen in Wettbewerb miteinander stehen. Ihre Abnehmer sind vorwiegend Fahrradhersteller, also Fachleute, die kaum allein aus der äußeren Aufmachung eines Fahrradschutzbleches auf seine Herkunftsstätte schließen werden. Endverbraucher aber pflegen der Herkunft der Schutzbleche in der Regel keine Bedeutung beizumessen und sind deshalb auch nicht geneigt, aus der Farb- und Glanzgebung der Schutzbleche irgendwelche Rückschlüsse auf etwaige Zulieferanten der Fahrradherstellerfirmen zu ziehen.

Wenn die Revision einen wettbewerbsrechtlichen Schutz gegen Nachahmung allein daraus herleiten will, daß die Klägerin, wie sie behauptet, als erste mit hochglanz-goldfarbigen Fahr-

radschutzblechen auf dem Markt erschienen sei und mit dieser Ausgestaltung ihrer Schutzbleche außerordentliches Aussehen erregt habe, so verkennt sie, daß allein die Tatsache der Neuheit einer dem Zeitgeschmack entsprechenden Gestaltungsform noch nicht ausreicht, diese aufgrund allgemeiner wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen vor Nachahmungen zu schützen. Der gegenteilige Standpunkt würde darauf hinauslaufen, daß jeder Gewerbetreibende, der als erster eine modische Neuheit herausbringt, die den Geschmack des Publikums trifft, an dieser Neuheit ein zeitlich unbegrenztes wettbewerbsrechtliches Monopolrecht erwerben würde, ein Ergebnis, das mit der gesetzlichen Regelung der Ausschließlichkeitsrechte für ästhetische Leistungen unvereinbar wäre. Es ist vielmehr daran festzuhalten, daß ein wettbewerbswidriges Vorgehen des Nachahmers nur dann angenommen werden kann, wenn die Übernahme besonderer eigenartiger Gestaltungsmerkmale die Gefahr von Herkunftsverwechslungen heraufbeschwört. Dies aber hat das Berufungsgericht im Streitfall aus im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegenden Erwägungen, die aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden sind, verneint.

Die Revision war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Wilde	Krüger-Nieland	Bundesrichter Jungbluth ist wegen Krankheit an der Unterschriftsleistung verhindert.	Pehle	Ebel
		Wilde		